



An
die Professoren, Dozenten, Lehrbeauftragten,
die Institutsleiter,
die Angehörigen des Akademischen Mittelbaus,
die Werkstattleiter und
die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des technischen und Verwaltungsdienstes
nachrichtlich: An den Personalrat und die Fachkraft für Arbeitssicherheit

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Mein Zeichen / Bitte bei Antwort angeben

Datum

Durchwahl (0531) 391 -

023 11

01.06.1993

9121

Festlegung der Verantwortlichkeit für den Vollzug der Gefahrstoffverordnung

Im folgenden wird auf der Grundlage des MWK-Erlasses vom 30.11.1992 die Verantwortlichkeit und die Pflichtenübertragung beim Umgang mit Gefahrstoffen in der HBK Braunschweig geregelt. Die Technische Regel für den Umgang mit Gefahrstoffen im Hochschulbereich (TRGS 451) fordert die förmliche Regelung, um die Verantwortungsbereiche klar zu definieren.

Erhalt und Kenntnisnahme dieses Schreibens sind schriftlich zu bestätigen und an das Sachgebiet V zurückzusenden. (Anlage 1)

I. Gesamtverantwortung

1. Der Rektor der HBK trägt die Gesamtverantwortung für den Vollzug der GefStoffV in allen Bereichen der Hochschule.
2. Der Kanzler hat im Rahmen der Geschäfte der laufenden Verwaltung für den Vollzug der GefStoffV an der Hochschule zu sorgen.
3. Das Sachgebiet V "Umweltschutz/Arbeitssicherheit" hat Beratungs-, Kontroll-, Koordinations- und Überwachungsfunktionen. Die Größe der HBK ermöglicht, daß das SG V in Zusammenarbeit mit den in Pkt. II genannten Verantwortlichen auch operative Aufgaben übernimmt, wie z. B. die Einleitung von erforderlichen Maßnahmen zur Vorsorge und Abwehr gegen drohende Gefahren und die Erfüllung der Meßverpflichtung nach § 18 GefStoffV.

II. Verantwortung in Einzelleitungsbereichen

Unbeschadet der Gesamtverantwortung der Hochschulleitung ergeben sich wegen der differenzierten Struktur der Hochschule besondere Verantwortungsbereiche aus der Leitung der Institute und aus der selbständigen Wahrnehmung von Aufgaben in Forschung und Lehre.

- 2 -

Innerhalb der HBK tragen diese Verantwortung im einzelnen:

1. die geschäftsführenden Leiter der Institute (IVC, IMF)
2. die Professorinnen und Professoren, Hochschuldozentinnen und Hochschuldozenten, Gastdozentinnen und Gastdozenten, pensionierten Professorinnen und Professoren, Lehrbeauftragten und alle, die sonst in der Hochschule selbständig, d. h. frei von Weisungen, forschen und lehren.

Die bereichsspezifische Verantwortung umfaßt

- den vorschriftsmäßigen Zustand der betrieblichen Einrichtungen und die vorschriftsmäßige Anwendung der Materialien
- die vorschriftsmäßige Nutzung überlassener Gebäude, Räume, Einrichtungen und Geräte
- die Umsetzung der GefStoffV:

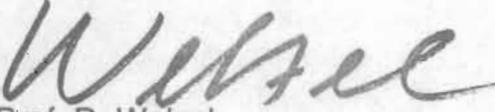
Ermittlungspflicht	(§ 16 GefStoffV)
Überwachungspflicht	(§ 18 ")
Schutzmaßnahmen	(§§ 17, 19 ")
Betriebsanweisungen und Unterweisungen	(§ 20 ")
Kennzeichnung und Aufbewahrung	(§§ 23, 24 ")

Das Sachgebiet V "Umweltschutz/Arbeitssicherheit" unterstützt die unter Punkt II. Nr. 1. und 2. genannten Personen bei der Umsetzung ihrer Verantwortlichkeit durch die fachliche Beratung bezüglich des Umgangs mit Gefahrstoffen und deren Reduzierung.

Zur Erfüllung der gefahrstoffrechtlichen Pflichten und zur Gewährleistung der erforderlichen Sachnähe können die unter Pkt. II Nr. 1 und 2 genannten Verantwortlichen ihnen obliegende Aufgaben auf geeignete Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter - soweit erforderlich nach entsprechender Unterweisung - übertragen, die mit der verantwortlichen Betreuung oder Leitung eines bestimmten Arbeitsbereiches oder der Durchführung bestimmter Veranstaltungen betraut sind.

Die Übertragung von Aufgaben muß in schriftlicher Form erfolgen (siehe Anlagen 2a und 2b). Die Verantwortung des Übertragenden bleibt unberührt.

Die Unterweisungspflicht der Verantwortlichen wird durch Veranstaltungen im Bereich Umweltschutz/Arbeitssicherheit durch das Sachgebiet V unterstützt. Für Studierende wird die Leiterin des Sachgebiets V - auf der Grundlage des Senatsbeschlusses vom 10.02.1993 - ab diesem Sommersemester Unterweisungen mit Teilnahmeverpflichtung, und zwar zunächst für die im WS 92/93 Erstimmatrikulierten, durchführen.


Prof. D. Welzel
- R e k t o r -

Anlage 1

bitte bis spätestens
30. Juni 1993
zurück an SG V (Frau Haelbig)

E m p f a n g s b e s t ä t i g u n g

Bezug: Rundschreiben des Rektors vom 01.06.1993 - Az.: 02311 -

Ich bestätige den Erhalt und die Kenntnisnahme des Schreibens des Rektors vom 01.06.1993 bzgl. der Regelung der Verantwortlichkeit für den Vollzug der Gefahrstoffverordnung.

.....
Ort / Datum

.....
Unterschrift der/des
Verantwortlichen



Durchführung der Gefahrstoffverordnung (GefStoffV)

hier: Aufgabenübertragung auf **Werkstattleiter**

Bezug: Rundschreiben des Rektors vom 01.06.93 -Az. 023 11-

Hiermit beauftrage ich

Frau/Herrn

Funktionsbezeichnung

Tel.

.....

für folgenden Bereich

z.B. Werkstatt, Labor, Raum o.ä.:

.....

mit der Durchführung der GefStoffV und übertrage ihr/ihm folgende im einzelnen angekreuzte Aufgaben:

Mitwirkung bei der Ermittlung der Gefährlichkeit der verwendeten Stoffe und Prüfung von Ersatzstoffen in Zusammenarbeit mit SG V

Aufbewahrung und Kennzeichnung der verwendeten Stoffe in Zusammenarbeit mit SG V

Kontrolle der notwendigen Schutzmaßnahmen in Zusammenarbeit mit SG V

Mitwirkung bei dem Erstellen der Betriebsanweisungen durch das SG V

Durchführung der arbeitsplatzbezogenen Unterweisungen

Veranlassung der Beseitigung aufgetretener Mängel bzw. Meldung an den Übertragenden

.....

.....

Die/der Beauftragte hat mir mindestens vierteljährlich über die durchgeführten Maßnahmen zu berichten

Falls Gefahr im Verzug ist, muß sofort gehandelt werden und unverzüglich Bericht erstattet werden

Braunschweig, den

Name und Absender der/des Übertragenden

Unterschrift der/des Übertragenden

.....

.....

.....

Diese Aufgaben sind Teil Ihrer dienst- bzw. arbeitsrechtlichen Pflichten.

Braunschweig, den

Den Auftrag habe ich erhalten
Unterschrift der/des Beauftragten

.....

.....

Original an SG V, Kopien an Übertragenden und Beauftragten



Durchführung der Gefahrstoffverordnung (GefStoffV)

hier: Aufgabenübertragung auf künstlerische/wissenschaftliche Hilfskräfte

Bezug: Rundschreiben des Rektors vom 01.06.93 -Az. 023 11-

Hiermit beauftrage ich nach am erfolgter Unterweisung

Frau/Herrn	Funktionsbezeichnung	Tel.
.....

für folgenden Bereich

z.B. Werkstatt, Labor, Raum o.ä.:
.....

mit der Durchführung der GefStoffV und übertrage ihr/ihm folgende im einzelnen angekreuzte Aufgaben:

- Mitwirkung bei der Ermittlung der Gefährlichkeit der verwendeten Stoffe und Prüfung von Ersatzstoffen in Zusammenarbeit mit SG V
- Kontrolle der sachgerechten Kennzeichnung u. Aufbewahrung der verwendeten Stoffe nach Anweisung durch das SG V
- Kontrolle der notwendigen Schutzmaßnahmen in Zusammenarbeit mit SG V
- Veranlassung der Beseitigung aufgetretener Mängel bzw. Meldung an den Übertragenden
-
-

Die/der Beauftragte hat mir mindestens vierteljährlich über die durchgeführten Maßnahmen zu berichten

Falls Gefahr im Verzug ist, muß sofort gehandelt werden und unverzüglich Bericht erstattet werden

Braunschweig, den	Name und Absender der/des Übertragenden	Unterschrift der/des Übertragenden
.....

Diese Aufgaben sind Teil ihres Vertrags- bzw. Auftragsverhältnisses.

Braunschweig, den	Den Auftrag habe ich erhalten
.....	Unterschrift der/des Beauftragten
